

Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG Rev 24)

Tabelle für Vernehmlassungsantworten

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
I. Allgemeines	
Der Erlass «Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG; bGS 142.22) vom 10. Juni 2013 (Stand 1. Juni 2018)» wird wie folgt geändert:	
Art. 4 Versicherungssystem 1 Die Pensionskasse AR wird nach dem Grundsatz der Vollkapitalisierung geführt. 2 Sie erbringt Altersleistungen auf der Grundlage des Sparguthabens (Beitragsprimat). 3 Sie erbringt Leistungen bei Invalidität und Tod vor der Pensionierung auf der Grundlage des versicherten Lohns (Leistungsprimat). 4 Für Versicherte, die von Gesetzes wegen der Pensionskasse AR angeschlossen sind, gilt die Standardversicherung. In Anschlussverträgen können davon abweichende Versicherungen angeboten werden.	einverstanden
II. Finanzierung (2.)	
Art. 5 Beitragsplan der Standardversicherung 1 Die Standardversicherung beruht auf einem Beitragsplan, der gesamthaft zu 40 % mit Beiträgen der Versicherten und zu 60 % mit Beiträgen der Arbeitgeber finanziert wird.	Nicht einverstanden Bevorzugt: 50 zu 50 %, oder Variante 45 zu 55 %

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
<p>Art. 7 Jahresbeiträge</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ Die Verwaltungskommission legt die Jahresbeiträge im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben im Vorsorgereglement fest. Neufestlegungen können nur auf den Beginn eines Jahres erfolgen und sind spätestens sechs Monate bevor sie wirksam werden zu veröffentlichen.</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 7a Sparbeiträge</p> <p>¹ Die Sparbeiträge dienen der Äufnung des Sparguthabens.</p> <p>² In der Standardversicherung betragen die Sparbeiträge in Prozent des versicherten Jahreslohnes:</p> <p><i>Tabelle 2</i></p>	
<p>Art. 7b Risikobeiträge</p> <p>¹ Die Risikobeiträge dienen zur Finanzierung der Leistungen bei Invalidität und Tod. Sie können einen Anteil zur Finanzierung eines höheren Umwandlungssatzes enthalten.</p> <p>² In der Standardversicherung beträgt der Risikobeitrag für Versicherte und Arbeitgeber gesamthaft maximal 4 % des versicherten Jahreslohnes.</p>	<p>einverstanden</p>

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
<p>Art. 7c Verwaltungskostenbeitrag</p> <p>¹ Der Pensionskasse AR erhebt einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Verwaltungskosten.</p> <p>² Die Höhe des Beitrags wird auf der Grundlage der Verwaltungskosten der letzten Betriebsrechnung und unter Berücksichtigung des Voranschlags des Erhebungsjahrs festgelegt.</p>	<p>Bisherigen Art. 7, Abs. 5 beibehalten</p>
<p>Art. 8a Anpassungen an neues Bundesrecht</p> <p>¹ Ändern sich die bundesrechtlichen Grundlagen für die Beitragsbemessung, so ergreift die Verwaltungskommission angemessene Massnahmen, um unmittelbare Härten für die Versicherten oder die Arbeitgeber zu vermeiden oder abzuschwächen.</p> <p>² Die Verwaltungskommission kann zu diesem Zweck insbesondere vom Koordinationsabzug gemäss Art. 6 Abs. 2 und vom Beitragsrahmen gemäss Art. 7a Abs. 2 abweichen.</p>	<p>einverstanden</p>
<p>IV. Organisation (4.)</p>	
<p>Art. 13 Wahlkreise, Wahlreglement und Amtsdauer</p> <p>¹ Für die Wahl der Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter teilt die Verwaltungskommission die Versicherten in Wahlkreise ein. Dabei achtet sie auf eine möglichst ausgewogene Aufteilung der Versicherten auf die Wahlkreise.</p>	<p>einverstanden</p>
<p>V. Übergangsbestimmungen (5.)</p>	

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
<p>Art. 17b Teilrevision vom ...</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission passt die Finanzierung der Standardversicherung schrittweise an den neuen Beitragsplan an.</p> <p>² Für die Erreichung des Finanzierungsverhältnisses nach Art. 5 gilt eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Teilrevision.</p>	
<p>VI. Schlussbestimmungen (6.)</p>	
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p>III.</p>	
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
<p>IV.</p> <p>Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	

Tabelle 2

Alter	Versicherte	Arbeitgeber
18 - 19	2.8 - 5.2 %	4.2 - 7.8 %
20 - 24	3.8 - 6.2 %	5.7 - 9.3 %
25 - 29	4.8 - 7.2 %	7.2 - 10.8 %
30 - 34	5.8 - 8.2 %	8.7 - 12.3 %
35 - 39	6.8 - 9.2 %	10.2 - 13.8 %
40 - 44	7.6 - 10.0 %	11.4 - 15.0 %
45 - 49	8.6 - 10.6 %	12.9 - 15.9 %
50 - 54	9.2 - 11.2 %	13.8 - 16.8 %
55 - 59	9.8 - 11.8 %	14.7 - 17.7 %
60 - 65	10.4 - 12.4 %	15.6 - 18.6 %
66 - 70	5.6 - 8.8 %	8.4 - 13.2 %